

Stadt Reutlingen 01 Zentrale Steuerungsunterstützung Gz.: Le		21/084/01		02.06.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	17.06.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	22.06.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Stadtwerke Reutlingen GmbH (SWR GmbH): Gründung dreier Vorratsgesellschaften				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der SWR GmbH wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der SWR GmbH,

1. der Bargründung der „SWR Beteiligungsgesellschaft mbH I“ mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro durch die SWR GmbH als in 2021 alleiniger Gesellschafterin, der Bestellung des Herrn Balcerek zum Erstgeschäftsführer der „SWR Beteiligungsgesellschaft I“ und der Aktivierung der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt,
2. der Bargründung der „SWR Beteiligungsgesellschaft mbH II“ mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro durch die SWR GmbH als in 2021 alleiniger Gesellschafterin, der Bestellung des Herrn Balcerek zum Erstgeschäftsführer der „SWR Beteiligungsgesellschaft II“ und der Aktivierung der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt,
3. der Bargründung der „SWR Beteiligungsgesellschaft mbH III“ mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro durch die SWR GmbH als in 2021 alleiniger Gesellschafterin, der Bestellung des Herrn Balcerek zum Erstgeschäftsführer der „SWR Beteiligungsgesellschaft III“ und der Aktivierung der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt,
4. sowie dem beigefügten Rumpfgesellschaftsvertrag für die Vorratsgesellschaften, welcher die kommunalrechtlichen Vorgaben berücksichtigt,

zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Begründung

Der Beschluss verfolgt das Ziel, drei Vorratsgesellschaften der Stadtwerke Reutlingen GmbH zum Zwecke der Eingehung von Beteiligungen mit Dritten zu gründen. Es könnten in naher Zukunft zum Beispiel Projektgesellschaften im Bereich erneuerbare Energien benötigt werden. Sollte ein Sachverhalt die kurzfristige Gründung einer Gesellschaft erfordern, würde der Gründungsprozess zu viel Zeit beanspruchen, um schnell reagieren zu können. Die Gründung der Vorratsgesellschaften ermöglicht in dieser Hinsicht eine hohe Flexibilität.

In jedem Fall ist vorgesehen, dass die Unternehmen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gem. § 102 f. GemO erfüllen. Bereits in den Rumpfgesellschaftsverträgen sind die kommunalrechtlichen Vorgaben gemäß § 105a GemO berücksichtigt.

Die Festlegung des konkreten Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften erfolgt im Zuge der Aktivierung der jeweiligen Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlungen der neuen Gesellschaften über die Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags.

gez.
Roland Wintzen

Anlage
Rumpfgesellschaftsvertrag für die Vorratsgesellschaften vom 15.05.2021